

Abschlüsse und Abschlussprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2014/2015 an der Gesamtschule Bremen-Ost (GSO)

Grundlage: Zeugnisverordnung [ZeugnisVO], seit 01.08.2014 in Kraft / Zeugnisordnung [ZeugnO], bis 31.07.2013 in Kraft / Prüfungsverordnung Sekundarstufe I [PrüfV Sek. I], seit 01.08.2014 in Kraft / Schulabschlussverordnung Sekundarstufe I [SchAVO Sek I], bis 31.07.2013 in Kraft / Verfügung V63/2013 der SFB vom 04.11.2013 für das Schuljahr 2013/2014 (voraussichtlich auch gültig für das Schuljahr 2014/2015)

Abschlüsse

Grundlage: § 22 ZeugnO gemäß § 31 (2) ZeugnisVO sowie § 4a und infolgedessen § 12 (6) SchAVO Sek I gemäß § 15 (2) PrüfV Sek. I

Der Prüfung, die Grundlage für die Abschlüsse ist, liegen folgende Leistungen zugrunde:

1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind.
2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

Abschluss	differenzierte Fächer E: Erweiterungskurs G: Grundkurs	integrierte Fächer	mögliche Unterschreitungen
EBBR Erweiterte Berufsbildungsreife	ausreichende Leistungen	ausreichende Leistungen	Nichtausreichende Leistungen in einem Fach zulässig. § 12 (6) SchAVO Sek I: Eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit kann eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.
MSA Mittlerer Schulabschluss	mind. 2 E-Kurse E: ausreichend G: befriedigend	2 Fächer befriedigend, übrige Fächer ausreichend	Eine Notenunterschreitung um eine Notenstufe zulässig.
GyO¹⁾ Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und des Beruflichen Gymnasiums	mind. 3 E-Kurse, davon 2 der Fächer Deutsch, Mathematik od. 1. Fremdsprache: mindestens die Note 3,0 *); weitere E-Kurse: mindestens die Note 4,0 *); weitere G-Kurse: mindestens die Note 2,0*); *) im Durchschnitt.	im Durchschnitt die Note 3,0	Nichtausreichende Leistungen in einem Fach zulässig. § 22 (4) ZeugnO: Die Konferenz hat von diesen Bestimmungen zugunsten des Schülers oder der Schülerin abzuweichen, wenn trotz eines nicht ausreichenden Notenbildes erwartet wird, dass er oder sie im 11. Jahrgang insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.

¹⁾ Nichtausreichende Leistungen im WP-Fach einer Fremdsprache zählen vorteilhaft entweder als Note eines E-Kurses oder integrierten Faches.

Abschlussprüfungen

Grundlage: PrüfV Sek. I und § 4a SchAVO Sek I gemäß § 15 (2) der PrüfV Sek. I sowie V63/2013

Teil A: Zuordnung der Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfungen in Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache

Grundlage: V63/2013

Kurs im 2. Halbjahr	Zuordnung ²⁾	Abweichung bei der Prognose EBBR ³⁾
E	Niveau E	Schülerinnen u. Schüler, die die Erweiterte Berufsbildungsreife erwerben, können in einem Fach, in dem sie am Unterricht eines E-Kurses teilgenommen haben, die Aufgaben auf G-Kurs-Niveau bearbeiten.
G	Niveau G	

²⁾ Zuordnung der Aufgaben zur Erlangung des angegebenen Bildungsganges / Festlegung durch die Zeugniskonferenz für das Halbjahreszeugnis.

³⁾ Die durch die Zeugniskonferenz beschlossene im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 vermerkte Prognose.

Teil B: Wahl der mündlichen Abschlussprüfung

Grundlage: § 8 PrüfV Sek. I

Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses erfolgt mündlich in einem Fach nach Wahl der Schülerin und des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Zugelassen sind alle im 10. Jahrgang erteilten Fächer mit Ausnahme des Fachs Sport und der schriftlichen Prüfungsfächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache.

Teil C: Projektarbeit

Grundlage: § 4a SchAVO Sek I gemäß § 15 PrüfV Sek. I

(1) Die Projektarbeit findet im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 als Einzel- oder Gruppenarbeit statt und besteht aus: 1. den Ergebnissen eines fächerübergreifenden Projekts, 2. der Präsentation der Projektergebnisse, 3. einem abschließenden Gespräch über die Ergebnisse.

(2) Die Projektarbeit ist fächerübergreifend angelegt und wird einem Fach zugeordnet. Die Themen haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der Jahrgangsstufen 9 und 10.

(3) Die Note der Projektarbeit fließt in die Note des Fachers ein, dem sie nach (2) zugeordnet ist.

Teil D: Feststellung der Prüfungsleistungen

Grundlage: § 13 PrüfV Sek. I

(1) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Note der Prüfungsleistung aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, ist aufzurunden.

(2) In einem Fach, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist, und in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Gesamtnote des Fachs aus der Note der unterrichtlichen Leistungen und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 ermittelt. Die Gesamtnote des Fachs wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

Michael Koop für die Prüfungskommission der GSO (Jentschke [Vorsitzender], Engel, Koop)

19. August 2014